

MEIN PCR-TEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCRTests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Ihre Absonderung endet in der Regel 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen. Sofern Sie vollständig geimpft sind und während des gesamten Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorlagen, besteht die Möglichkeit sich mittels eines negativen PCR-Testergebnisses freizutesten. Die Probeentnahme kann frühestens an Tag 5 erfolgen. Die Kosten für diesen Test werden derzeit nicht übernommen. Ihre Absonderung endet dann mit Vorliegen des negativen Testergebnisses ohne Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die zuständige Behörde dies explizit verlangt.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116117) auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate

nachweislich an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 10 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden. Zudem bestehen folgende Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne der Haushaltsmitglieder, sofern diese keine Symptome zeigen:
 1. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
 2. ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung getestet werden oder
 3. ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.
- Das negative Testergebnis muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

3. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-undantworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-undisolierung/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortpolizeibehörde.

PCR-Abstrichstelle

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

trifft einer dieser Punkte auf Sie zu?

- Ich habe einen **positiven Selbst- oder einen Schnelltest** und ich habe keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 4b TestV). Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Ich habe einen **positiven Pooling-Test** mittels eines Nukleinsäurenachweises (z.B. PCR) und ich habe keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 4b TestV).
- Ich bin ein(e) **enge Kontaktperson / Haushaltsangehörige(r)** einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person und ich habe keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 2 TestV) **und möchte mich am 5-ten Tag meiner Quarantäne mittels eines PCR-Tests freitesten.**
- Ich bin ein(e) **enge Kontaktperson / Haushaltsangehörige(r)** einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person und ich habe keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 2 TestV) und ich möchte mich testen lassen bzw. ich möchte mich **am 5-ten Tag meiner Quarantäne mittels eines PCR-Tests freitesten.**
- Ich bin eine Person, die durch die „**Corona-Warn-App**“ des Robert Koch-Institutes eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten hat und ich habe keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (§ 2 TestV).
- Ich bin eine Person, die in einer **Einrichtung des Gesundheitswesens** oder in einem **vergleichbar vulnerablen Bereich** (z. B. in einem Krankenhaus, Dialysezentrum, in einer Obdachlosenunterkunft etc.) behandelt oder untergebracht werden soll und die jeweilige Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangt einen negativen PCR-Test (§ 4 Abs. 1 TestV). Ich weise aktuell keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus auf.

Wenn einer der obenstehenden Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie die Möglichkeit, sich in der PCR-Abstrichstelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis mittels eines PCR-Tests testen zu lassen. Die PCR-Abstrichstelle befindet sich im Amselweg 78048 Villingen-Schwenningen. Bitte benutzen Sie die Parkmöglichkeiten in der Sperberstraße und folgen Sie den Ausschilderungen des Gehweges.

Unsere PCR-Abstrichstelle hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:45 Uhr
Samstag:	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir dringend eine telefonische Terminreservierung unter der Telefonnummer: 07721 9137945.

Sollten sich **weitere** Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an unsere Corona-Virus-Hotline unter der Telefonnummer 07721 913-7190. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Mittwoch:	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 11:30 und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Corona-Hotline des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet ebenfalls Ihre Fragen auf Englisch, Türkisch, Arabisch und Russisch. Diese ist unter der Telefonnummer 0711 410-11160 montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr erreichbar. Diese Corona-Hotline informiert Sie bei Fragen rund um das Thema Corona-Virus (z. B. Fragen bei Unklarheiten zu Tests und Testpflicht, Quarantäne, zum Impfen, zur Einreise nach Baden-Württemberg oder anderen aktuellen Regelungen).

Die Corona-Hotline des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist auf Deutsch ebenfalls erreichbar, unter der Telefonnummer: 0711 904 39555.

Für gehörlose Menschen steht die Hotline ebenfalls von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr als Video-Chat unter dem folgenden Link zur Verfügung:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/video-chat-gebaerdensprache/>.